

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 573

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 573, Rn. X

BGH 4 StR 426/24 - Beschluss vom 27. Januar 2025 (LG Bochum)

Besitzverschaffung und Besitz kinderpornographischer Inhalte (Meistbegünstigungsgrundsatz).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 52 Abs. 2 StGB; § 176a Abs. 1 StGB; § 184b Abs. 3 StGB; § 354a StPO

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Bochum vom 8. Mai 2024 im gesamten Strafausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten - unter Teilfreispruch im Übrigen - wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne 1
Körperkontakt mit dem Kind in Tateinheit mit Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, mit
Besitzverschaffung kinderpornographischer Inhalte und mit Drittbefreiung jugendpornographischer Inhalte sowie
wegen Besitzes kinderpornographischer Inhalte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Die auf die
Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten erzielt den aus der Beschlussformel
ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

1. Der Strafausspruch hält wegen einer nachträglichen Gesetzesänderung rechtlicher Überprüfung nicht stand. 2

a) Soweit das Landgericht im Fall II. 3. der Urteilsgründe die Strafe dem Strafraumen des zur Tatzeit geltenden § 184b 3
Abs. 3 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr entnommen hat, kann die zugehörige Einzelstrafe von zwei
Jahren keinen Bestand haben. Denn der Strafraumen dieser Vorschrift ist nach Erlass des angefochtenen Urteils zum
28. Juni 2024 geändert worden und weist nunmehr eine niedrigere Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe aus
(BGBl. I 2024 Nr. 213). Die Neufassung erweist sich bei der gebotenen konkreten Betrachtung als das mildere Gesetz (§
2 Abs. 3 StGB), das im Revisionsverfahren zu berücksichtigen ist (§ 354a StPO, vgl. BGH, Beschluss vom 5. Dezember
2024 - 5 StR 617/24 Rn. 2). Der Senat vermag nicht auszuschließen, dass die Strafkammer bei Anwendung des
geänderten Strafraumens eine niedrigere Strafe verhängt hätte (vgl. auch BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 10.
September 2024 - 2 BvR 618/24 Rn. 23).

b) Ebenso wenig kann die Einzelstrafe von zwei Jahren und neun Monaten im Fall II. 2. der Urteilsgründe bestehen 4
bleiben. Insoweit hat die Strafkammer zwar im Ausgangspunkt den Strafraumen des § 176a Abs. 1 StGB von sechs
Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe herangezogen. Das Landgericht hat aber - für sich rechtsfehlerfrei - der
Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr gemäß § 184b Abs. 3 StGB aF für die Strafuntergrenze eine Sperrwirkung
beigemessen (§ 52 Abs. 2 StGB). Unter Heranziehung des milderen neuen Rechts (§ 2 Abs. 3 StGB) ist angesichts der
auf drei Monate herabgesetzten Mindeststrafe des § 184b Abs. 3 StGB nF nunmehr allein der Strafraumen des § 176a
Abs. 1 StGB maßgebend. Mit Blick auf die um sechs Monate niedrigere Mindeststrafe kann der Senat auch in diesem
Fall ungeachtet der Erwägungen des Landgerichts die Verhängung einer milderen Sanktion gegen den Angeklagten, der
zwischenzeitlich strafhaft verbüßt hat, nicht ausschließen.

c) Die Aufhebung der Einzelstrafen entzieht dem Gesamtspruch die Grundlage. Die von dem Aufhebungsgrund 5
nicht betroffenen Feststellungen können bestehen bleiben und durch neue, ihnen nicht widersprechende Feststellungen
ergänzt werden (§ 353 Abs. 2 StPO).

2. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf das - unbeschränkte - Rechtsmittel des Angeklagten keinen 6
Rechtsfehler zu seinem Nachteil ergeben.